

Satzung des SPD-Kreisverbandes Rendsburg-Eckernförde



**Beschlossen am 03. Juli 1999 auf dem Außerordentlichen Kreisparteitag in Nortorf.
Geändert am 17. November 2007 auf dem Außerordentlichen Kreisparteitag in
Eckernförde.
Geändert am 28. Mai 2016 auf dem Ordentlichen Kreisparteitag in Eckernförde.
Geändert am 20. November 2021 auf der Ordentlichen Kreisparteitag in Rendsburg.**

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

§ 2 Gliederungen

§ 3 Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen

2. Abschnitt: Wahlverfahren und Mitgliederentscheid

§ 4 Wahlen (Allgemeine Grundsätze)

§ 5 Einzelwahlen

§ 6 Listenwahl

§ 7 Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Vertretungskörperschaften

§ 8 Mitgliederentscheid

3. Abschnitt: Die Ortsvereine

§ 9 Satzungen der Ortsvereine

§ 10 Mitgliederversammlung

§ 11 Hauptversammlung

§ 12 Wahl und Zusammensetzung des Ortsvereinsvorstandes

§ 13 Aufgaben und Vertretung des Ortsvereinsvorstandes

§ 14 Revisoren

4. Abschnitt: Organe und Gremien des Kreisverbandes

1. Unterabschnitt: Der Kreisparteitag

§ 15 Umlaufverfahren oder weitere Abstimmungsformen

§ 16 Zusammensetzung des Kreisparteitages

§ 17 Ordentlicher Kreisparteitag

§ 18 Außerordentlicher Kreisparteitag

§ 19 Durchführung des Kreisparteitages

2. Unterabschnitt: Der Kreisvorstand

§ 20 Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstandes

§ 21 Aufgaben des Kreisvorstandes

§ 22 Aufgaben des Geschäftsführenden Kreisvorstandes

3. Unterabschnitt: Die Mitgliederkonferenz

§ 23 Die Mitgliederkonferenz

4. Unterabschnitt: Weitere Gremien

§ 24 Revisoren

§ 25 Schiedskommission

§ 26 Gleichstellungskommission

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderung

§ 28 Inkrafttreten

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1

Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) Der Kreisverband Rendsburg-Eckernförde der SPD umfasst das Gebiet des Kreises Rendsburg-Eckernförde. Er ist zugleich Unterbezirk im Sinne des § 8 des Organisationsstatuts der SPD vom 6.12.2019 und des § 2 der Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD vom 14. März 2015.

(2) Der Sitz des Kreisverbandes ist Rendsburg.

§ 2

Gliederungen

(1) Der Kreisverband gliedert sich in Ortsvereine. Sie sollen mindestens 10 Mitglieder haben. Ortsvereine mit mehr als 200 Mitgliedern können ihr Gebiet untergliedern.

(2) Mehrere Ortsvereine können regionale Zusammenschlüsse bilden.

(3) Ortsvereine, die mehrere Gemeinden umfassen, können Stützpunkte bilden. Sie organisieren die ortsbezogene politische Arbeit. Der Ortsvereinsvorstand ist für die Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten bei der Kommunalwahl in den Stützpunktgemeinden organisatorisch verantwortlich.

(4) Ortsvereine und Stützpunkte sollen das Gebiet einer politischen Gemeinde umfassen.

§ 3

Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen

(1) Neben den Arbeitsgemeinschaften können für bestimmte Sachgebiete nach den Richtlinien des Kreisvorstandes Arbeitskreise und Projektgruppen auf Kreisebene gebildet werden.

(2) Den Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen können auch Nichtmitglieder mit beratender Stimme angehören.

(3) In der Arbeitsgemeinschaft der Jungsozialistinnen und Jungsozialisten können Jugendliche ohne Mitgliedschaft in der SPD die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen, wenn sie den Jungsozialisten gegenüber ihre Mitgliedschaft schriftlich erklären und keine Unvereinbarkeit vorliegt. Vertreterinnen und Vertreter der Jungsozialisten in Gremien der Partei müssen in jedem Fall Parteimitglied sein.

(4) Den Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreisen und Projektgruppen steht das Antrags und

(5) Rederecht auf dem Kreisparteitag zu.

2. Abschnitt: Wahlverfahren und Mitgliederentscheide

§ 4

Wahlen (Allgemeine Grundsätze)

- (1) In Funktionen und Mandaten des Kreisverbandes müssen Frauen und Männer mindestens zu je 40 % vertreten sein.
- (2) Auf Antrag muss vor jeder Wahl eine Personaldebatte zugelassen werden.
- (3) Wahlen sind grundsätzlich geheim. Die Wahlen der Revisoren (§ 23) und der Gleichstellungskommission (§ 25) können offen durchgeführt werden, sofern die Zahl der Kandidaturen mit der Anzahl der zu besetzenden Ämter übereinstimmt und niemand der offenen Wahl widerspricht.
- (4) Im Übrigen gelten für alle Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands in der jeweils gültigen Fassung.

§ 5

Einzelwahlen

- (1) Bei einer Einzelwahl für ein Parteiamt ist im ersten Wahlgang gewählt, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen erhalten hat.
- (2) Erhält kein Kandidat oder keine Kandidatin die Mehrheit der gültigen Stimmen, so findet ein weiterer Wahlgang statt, in dem die einfache Mehrheit entscheidet.
- (3) Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6

Listenwahl

- (1) In Wahlgängen, in denen gleichzeitig mehr als eine Person zu wählen ist (Listenwahl), können auf einem Stimmzettel höchstens so viele Kandidatinnen und Kandidaten gewählt werden, wie insgesamt zu wählen sind. Ein Stimmzettel ist gültig, wenn mindestens die Hälfte der Zahl, der zu Wählenden aus der Vorschlagsliste gekennzeichnet ist.
- (2) Bei einer Listenwahl sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl gewählt, soweit die Quotenvorgabe (§ 4 Abs. 1) erfüllt wird. Wird die Quote nicht erfüllt, so sind im ersten Wahlgang die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „überrepräsentierten“ Geschlechts nur bis zu einer Höchstquote von 60 % gewählt, die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts nur, soweit sie mindestens die gleiche Stimmenzahl erreichen wie der oder die erste Nichtgewählte der anderen Gruppe. In einem zweiten Wahlgang sind nur die Kandidatinnen bzw. Kandidaten des „unterrepräsentierten“ Geschlechts wählbar.

(3) Gewählt sind die Kandidatinnen und Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit gilt § 5 Abs. 3 entsprechend.

(4) Für das Nachrücken von Ersatzdelegierten gilt folgende Regelung: Fällt eine Delegierte aus, so rückt die Frau, fällt ein Delegierter aus, so rückt der Mann mit der jeweils höchsten Stimmenzahl als Ersatzdelegierte bzw. Ersatzdelegierter nach.

§ 7

Aufstellung von Kandidatinnen und Kandidaten für Vertretungskörperschaften

(1) Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber für den Bundestag werden durch eine Delegiertenkonferenz des Wahlkreises gewählt. Es gilt der Delegiertenschlüssel zum Kreisparteitag.

(2) Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber für den Landtag werden durch eine Delegiertenkonferenz des Wahlkreises gewählt. Es gilt der Delegiertenschlüssel zum Kreisparteitag.

(3) In Abweichung von Abs. 1 und 2 ist die Wahl der Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber zum Bundestag und für den Landtag auf einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises durchzuführen, wenn es entweder

a) der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit

b) der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt, oder wenn es

c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine des Wahlkreises beantragen.

(4) Umfasst das Wahlgebiet für Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber für den Bundestag oder den Landtag mehrere Kreisverbände (Unterbezirke), so haben die Kreisvorstände im Benehmen mit dem Landesvorstand ein einheitliches Wahlverfahren festzulegen.

(5) Bei einer Delegiertenkonferenz ist ein gemeinsamer Delegiertenschlüssel anzuwenden.

(6) Wahlkreisbewerberinnen/Wahlkreisbewerber für den Kreistag werden von einer Versammlung aller wahlberechtigten Mitglieder des Wahlkreises vorgeschlagen. Bestehen in einem Ortsverein mehrere Kreistagswahlkreise, die nicht das Gebiet anderer Gemeinden betreffen, so kann der Vorschlag in diesen Wahlkreisen auch durch Abstimmung aller Mitglieder des Ortsvereins erfolgen.

(7) Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten zum Kreistag sowie die Verabschiedung des Listenvorschlags erfolgt auf dem Kreisparteitag.

(8) Eine Beteiligung an kommunalen Wählergemeinschaften ist nur dann möglich, wenn eigene Parteilisten nicht bestehen und der Kreisvorstand im Benehmen mit dem Landesvorstand seine Zustimmung erteilt.

(9) Bei der Aufstellung der Kandidaturen sind die jeweiligen Wahlgesetze und Wahlordnungen zu beachten.

(10) Bei Kommunalwahlen können im Rahmen der Wahlgesetze auch Nichtmitglieder als Wahlvorschläge nominiert werden. Diese Nichtmitglieder müssen schriftlich erklären, dass sie keiner anderen politischen Partei, unabhängigen Wählervereinigung oder Vereinigung nach § 6 Abs. 2 des Organisationsstatuts der SPD angehören oder für diese kandidieren.

§ 8

Mitgliederentscheid

(1) Ein Mitgliederentscheid für den Bereich des Kreisverbandes findet aufgrund eines Mitgliederbegehrens statt. Dieses kommt zustande, wenn es von 10 % der Mitglieder unterstützt wird.

(2) Ein Mitgliederentscheid findet ferner statt, wenn es

a) ein Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit,

b) der Kreisvorstand mit Dreiviertelmehrheit seiner Mitglieder beschließt,

oder wenn es

c) mindestens zwei Fünftel der Ortsvereine beantragen.

Diese Beschlüsse oder Anträge müssen einen Entscheidungsvorschlag enthalten und mit Gründen versehen sein. Der Kreisvorstand kann einen eigenen Vorschlag zur Abstimmung vorlegen.

(3) Der Entscheid ist wirksam, wenn die Mehrheit derjenigen, die ihre Stimme abgegeben haben, mindestens aber 25 % der stimmberechtigten Parteimitglieder zugestimmt haben.

(4) Innerhalb von zwei Jahren nach dem Mitgliederentscheid kann der Parteitag mit Zweidrittelmehrheit eine andere Entscheidung treffen. Danach genügt die einfache Mehrheit.

3. Abschnitt: Die Ortsvereine

§ 9

Satzungen der Ortsvereine

(1) Die Ortsvereine können die Geschäfte nach eigenen Satzungen führen. Sie dürfen nicht zum Organisationsstatut der Partei, zur Satzung des Landesverbandes und des Kreisverbandes in Widerspruch stehen.

(2) Für Ortsvereine, die keine eigene Satzung haben, gelten §§ 4 – 8 sowie die nachfolgenden Bestimmungen dieses Abschnittes. Das gleiche gilt für solche Gegenstände und Sachverhalte, die in der Satzung eines Ortsvereines nicht geregelt sind.

§ 10

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsvereins. Von ihr geht die politische Willensbildung der Partei aus, die sich in Entschließungen und Anträgen ausdrückt.

(2) Eine Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand des Ortsvereins einzuberufen, wenn

a) der Vorstand des Ortsvereins dies beschließt

oder

b) mehr als ein Fünftel der Mitglieder des Ortsvereins dies beantragt.

§ 11

Hauptversammlung

(1) Eine Mitgliederversammlung muss mindestens in jedem zweiten Jahr als Hauptversammlung stattfinden. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand des Ortsvereins einberufen. Die Einberufung muss mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung allen Mitgliedern zugegangen sein.

(2) Über die Hauptversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist durch die/den Vorsitzende/n und den/die Schriftführer/in zu unterzeichnen.

(3) Zu den Aufgaben der Hauptversammlung gehören:

a) die Entgegennahme der Berichte des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren/innen, der Fraktion der Gemeindevertretung und der/des Kreistagsabgeordneten,

b) die Aussprache über die Berichte,

c) die Entscheidung über die Entlastung des Ortsvereinsvorstandes,

- d) die Wahl des Ortsvereinsvorstandes (vgl. § 13),
- e) die Wahl der Revisorinnen/Revisoren,
- f) die Wahl der Delegierten des Ortsvereins zum Kreisparteitag,
- g) Beschlussfassung über Anträge.

§ 12

Wahl und Zusammensetzung des Ortsvereinsvorstandes

(1) Der Ortsvereinsvorstand wird von der Hauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Ergänzungswahlen und Nachwahlen können auf Mitgliederversammlungen vorgenommen werden. Sie gelten für die Dauer der rechtlichen Wahlzeit.

(2) Der Ortsvereinsvorstand besteht aus

- a) dem/r Ortsvereinsvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
- b) mindestens einer stellvertretenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) der KassiererIn/dem Kassierer
- d) der Schriftführerin/dem Schriftführer

Der Vorstand kann durch Beisitzerinnen und Beisitzer erweitert werden

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzende/r oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden sollen. Bei der Wahl von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden kann auf Beschluss mit einfacher Mehrheit auf die Wahl von einer stellvertretenden/einem stellvertretenden Vorsitzenden nach § 12 Abs. 2 Nr. b dieser Satzung verzichtet werden.

(4) Mit beratender Stimme nehmen die Vorsitzenden bzw. Vertreterinnen/Vertreter der Arbeitsgemeinschaften auf Ortsvereinsebene an den Vorstandssitzungen teil.

(5) Der Ortsvereinsvorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich.

§ 13

Aufgaben und Vertretung des Ortsvereinsvorstandes

(1) Dem Ortsvereinsvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Vorstand leitet den Ortsverein und ist für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Ihm obliegt die Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Ortsvereins sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen der Partei.
- b) Der Vorstand bereitet Mitgliederversammlungen vor.

c) Der Vorstand entscheidet binnen Monatsfrist über die Aufnahme neuer Mitglieder.

(2) Der Ortsverein wird durch die/den Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsgeschäftlich vertreten.

§ 14 Revisoren

(1) Die Hauptversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisorinnen/Revisoren. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht dem Ortsvereinsvorstand angehören.

(2) Sie prüfen die Ortsvereinskasse mindestens einmal jährlich. Beanstandungen sind dem Ortsvereinsvorstand unverzüglich anzuzeigen.

(3) Die Revisorinnen/Revisoren berichten der Hauptversammlung über die Finanzlage des Ortsvereins und das Ergebnis der Kassenprüfung.

4. Abschnitt: Organe und Gremien des Kreisverbandes

1. Unterabschnitt: Der Kreisparteitag

§ 15

Umlaufverfahren oder weitere Abstimmungsformen

(1) Beschlussfassungen in Ortsvereinen kann auch ohne physisches Zusammentreffen erfolgen. Beim Umlaufverfahren stimmen die Mitglieder elektronisch (per Telefon, E-Mail oder Fax) ab. Übermittlungen per SMS sind ausgeschlossen. Weitere Abstimmungsformen wie Online-Konferenz sind ebenfalls möglich.

(2) Das Umlaufverfahren oder weitere Abstimmungsformen sind bei Willensbildung und Entscheidungen zu Sachfragen anwendbar. Entscheidungen wie Parteiprogramm, Satzung und Vorstandswahlen sind allein der Mitgliederversammlung vorbehalten und können nicht im Umlaufverfahren oder in sonstigen Abstimmungsformen wie online oder per Briefabstimmung etc. beschlossen werden.

(3) Voraussetzungen für das Umlaufverfahren oder weitere Abstimmungsformen sind:

a) Ein und dieselbe Abstimmungsfrage kann nicht sowohl im elektronischen Verfahren als auch in gemeinschaftlicher Sitzung zur Abstimmung gestellt werden.

b) Umlaufverfahren sollen nicht durchgeführt werden, wenn eine Beratung in mündlicher Sitzung erforderlich scheint. In Zweifelsfällen entscheidet der/die Vorsitzende, beziehungsweise die gleichberechtigten Vorsitzenden. Das Umlaufverfahren darf nicht durchgeführt werden, wenn dem ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder widersprechen bzw. mündliche Beratung verlangen. Dies gilt nicht für Eilfälle, in denen auf die eigentliche Alleinentscheidungsbefugnis hingewiesen wird.

c) Alle Mitglieder des Gremiums müssen hinreichend Möglichkeit zur sachlichen Prüfung der Entscheidungsvorlage, der Formulierung von Änderungsanträgen oder zumindest eines Widerspruchs haben.

Voraussetzung ist eine Information über:

- Tatsache des Umlaufverfahrens
- Inhalt des Entscheidungsgegenstandes einschließlich der Entscheidungsfrage (in der Regel: Ja/Nein/Enthaltung)
- Der zu beachtenden Abstimmungsfrist

d) An dem Umlaufverfahren muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums teilnehmen, soweit nicht für die

Beschlussfähigkeit bei gemeinschaftlicher Sitzung oder für die Sachentscheidung selbst ein höheres Teilnahmequorum festgesetzt ist.

e) Jede/Jeder Abstimmungsberechtigte kann nur einmal abstimmen. Ein elektronisch wirksam abgegebenes Votum kann nicht widerrufen werden.

Näheres ist in Geschäftsordnungen festzulegen.

§ 16

Zusammensetzung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist das höchste Organ des Kreisverbandes.

(2) Der Kreisparteitag setzt sich zusammen aus den gewählten Delegierten der Ortsvereine und Arbeitsgemeinschaften des Kreises. Die Verteilung auf die Ortsvereine erfolgt nach der Mitgliederzahl, für die in den Abrechnungen der letzten vier Quartale vor dem Kreisparteitag Beiträge an den Landesverband abgeführt worden sind. Jeder Ortsverein entsendet auf je angefangene 20 Mitglieder eine Delegierte/einen Delegierten, jede Arbeitsgemeinschaft entsendet 3 Delegierte, welche auf den jeweiligen Kreiskonferenzen der Arbeitsgemeinschaften gewählt werden.

(3) Mit beratender Stimme nehmen teil:

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes,
- b) die Revisoren,
- c) die Landtags- und Bundestagsabgeordneten des Kreises,
- d) die Mitglieder der Kreistagsfraktion
- e) die Vorsitzenden bzw. Vertreter/Vertreterinnen der Kreisarbeitsgemeinschaften, wenn sie Parteimitglied sind,
- f) die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Kreisgeschäftsstelle,
- g) die ständigen Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im Landesausschuss.

§ 17

Ordentlicher Kreisparteitag

(1) Der ordentliche Kreisparteitag wird vom Kreisvorstand einberufen und findet alle zwei Jahre statt. Die Einberufung mit Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung hat mindestens 6 Wochen vorher zu erfolgen.

(2) Zu den Aufgaben des ordentlichen Kreisparteitages gehören:

- a) Entgegennahme und Beratung der Berichte des Kreisvorstandes, der Kreistagsfraktion, der Revisorenkommission,

- b) Wahl des Kreisvorstandes (§ 20), der Mitglieder der Revisoren- (§ 24), Schieds- (§ 25) und Gleichstellungskommission (§ 26),
- c) Wahl der Delegierten zu Landesparteitagen,
- d) Wahl der ständigen Vertreterinnen/Vertreter im Landesausschuss und die
- e) Beschlussfassung über die eingegangenen Anträge.

(3) Die Wahlen erfolgen für jeweils 2 Jahre. Die Delegierten zum Landesparteitag werden auf dem vorbereitenden Kreisparteitag gewählt.

§ 18

Außerordentlicher Kreisparteitag

(1) Ein außerordentlicher Kreisparteitag ist durch den Kreisvorstand einzuberufen:

- a) auf einen mit Zweidrittelmehrheit gefassten Beschluss des Kreisvorstandes
- oder
- b) auf Antrag von mindestens einem Fünftel aller Ortsvereine.

(2) Zu einem außerordentlichen Kreisparteitag ist spätestens 2 Wochen vorher unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung muss spätestens zwei Wochen nach Beschlussfassung bzw. Antragstellung erfolgen.

(3) Wenn ein Landesparteitag nicht durch einen ordentlichen Kreisparteitag vorbereitet werden kann, soll zur Vorbereitung ein außerordentlicher Kreisparteitag einberufen werden.

§ 19

Durchführung des Kreisparteitages

(1) Der Kreisparteitag ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.

(2) Anträge der Ortsvereine, Arbeitsgemeinschaften, Arbeitskreise und Projektgruppen für den ordentlichen Kreisparteitag müssen mindestens 3 Wochen vor dem Kreisparteitag beim Kreisvorstand eingegangen sein. Sie müssen den Delegierten und Gliederungen mindestens 7 Tage vor dem Zusammentreten des Parteitages in schriftlicher Form bekanntgegeben werden. Spätere Anträge können auf dem Kreisparteitag nur behandelt werden, wenn sie von mindestens 20 Delegierten aus mindestens 3 Ortsvereinen eingebracht werden und die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten der Behandlung nicht widerspricht.

(3) Der Kreisparteitag prüft die Legitimation der Teilnehmerinnen/Teilnehmer und wählt ein Präsidium, das mindestens aus einem Vorsitzenden/einer Vorsitzenden und zwei Beisitzerinnen/Beisitzern besteht, und bestimmt die Geschäftsordnung.

(4) Der Kreisparteitag entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

(5) Über die Verhandlungen des Kreisparteitages wird ein Protokoll geführt, das von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterzeichnen ist.

(6) Ein Kreisparteitag kann auch ohne physisches Zusammentreffen erfolgen. Nähere Bestimmungen sind in § 15 geregelt.

2. Unterabschnitt: Der Kreisvorstand

§ 20

Wahl und Zusammensetzung des Kreisvorstandes

(1) Der Kreisvorstand wird auf dem Kreisparteitag jeweils für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Ergänzungswahlen und Nachwahlen können auf außerordentlichen Kreisparteitagen vorgenommen werden. Sie gelten für die Dauer der restlichen Wahlzeit.

(2) Er besteht aus:

- a) der Kreisvorsitzenden/dem Kreisvorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden, davon mindestens eine Frau,
- b) zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) der KassiererIn/dem Kassierer,
- d) der SchriftführerIn/dem Schriftführer,
- e) weiteren Beisitzerinnen und Beisitzern.

Die Mitglieder zu a) – d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

(3) Der Kreisparteitag beschließt mit einfacher Mehrheit, ob ein/e Vorsitzend/e oder zwei gleichberechtigte Vorsitzende, davon mindestens eine Frau, gewählt werden sollen. Bei der Wahl von zwei gleichberechtigten Vorsitzenden kann auf Beschluss mit einfacher Mehrheit auf die Wahl von zwei gleichberechtigten stellvertretenden Kreisvorsitzenden nach § 20 Abs. 2 Nr. b dieser Satzung verzichtet werden. Über die Anzahl der Beisitzerinnen und Beisitzer beschließt der Kreisparteitag mit einfacher Mehrheit auf Vorschlag des Kreisvorstandes.

(4) Nacheinander werden gewählt:

- a) die/der Kreisvorsitzende oder die zwei gleichberechtigten Kreisvorsitzenden,
- b) die beiden stellvertretenden Kreisvorsitzenden,
- c) die KassiererIn/der Kassierer,
- d) die SchriftführerIn/der Schriftführer, - in Einzelwahlen – und

- e) die Beisitzer/die Beisitzerinnen - in Listenwahl –
- (5) Die Wahl des Kreisvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.
- (6) Mit beratender Stimme nehmen an den Kreisvorstandssitzungen teil:
- a) die Vorsitzenden oder deren Vertreter/innen der Kreisarbeitsgemeinschaften,
 - b) der/die Vorsitzende der Kreistagsfraktion oder deren Vertreter/in,
 - c) der/die büroleitende Mitarbeiter/in der Kreisgeschäftsstelle,
 - d) die ständigen Vertreterinnen und Vertreter des Kreisverbandes im Landesausschuss.
- (7) Zur Behandlung besonderer Fragen und zu seiner Beratung kann der Vorstand weitere Mitglieder hinzuziehen, die kein Stimmrecht haben.
- (8) Der Kreisvorstand tagt grundsätzlich parteiöffentlich.

§ 21

Aufgaben des Kreisvorstandes

Der Kreisvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und ist für die Durchführung der Beschlüsse des Kreisparteitages verantwortlich. Er kann Berichte von den Ortsvereinen und den Kreisarbeitsgemeinschaften anfordern und an deren Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- b) Ihm obliegt die Durchführung der politischen und organisatorischen Aufgaben des Kreisverbandes sowie die Zusammenarbeit mit anderen Gliederungen der Partei.
- c) Er bereitet die Kreisparteitage vor und beruft sie ein.

§ 22

Aufgaben des Geschäftsführenden Kreisvorstandes

Der Geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Kreisverbandes und bereitet die Kreisvorstandssitzungen vor.

3. Unterabschnitt: Die Mitgliederkonferenz

§ 23

Die Mitgliederkonferenz

- (1) Der Kreisvorstand soll mindestens zweimal im Jahr eine Mitgliederkonferenz einberufen. Diese dient der Information und Diskussion aktueller politischer

Angelegenheiten, die Auswirkungen auf die Ebene des Kreisverbandes haben, sowie dem Informationsaustausch und der Meinungsbildung innerhalb des Kreisverbandes.

- (2) Eingeladen werden alle Mitglieder der SPD Rendsburg-Eckernförde.
- (3) Die Einladungsfrist beträgt grundsätzlich zwei, mindestens jedoch eine Woche.
- (4) Die Einladung erfolgt durch Bekanntgabe auf der Internetseite des Kreisverbandes und an die Ortsvereinsvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften.
- (5) Die Konferenz ist zusätzlich einzuberufen auf Antrag von mindestens fünf Ortsvereinen und/oder Arbeitsgemeinschaften.
- (6) Die Konferenz dient hierüber den Ortsvereinen auch zur Kontrolle des Kreisvorstandes zwischen den Kreisparteitagen.
- (7) Die Mitgliederkonferenz kann Meinungsbilder erstellen und an den Kreisvorstand weiterleiten.
- (8) Eine Mitgliederkonferenz kann auch ohne physisches Zusammentreffen erfolgen.

4. Unterabschnitt: Weitere Gremien

§ 24

Revisoren

- (1) Zur Prüfung der Kassenführung beim Kreisvorstand wählt der Kreisparteitag eine aus 3 Mitgliedern bestehende Revisorenkommission. Die Revisorinnen/Revisoren dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören.
- (2) Die Revisorenkommission hat die Kassengeschäfte halbjährlich zum Halbjahresschluss zu prüfen.
- (3) Beanstandungen sind dem Kreisvorstand unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ein Gesamtbericht der Revisorenkommission über die Kassenprüfung des Kreisvorstandes ist dem ordentlichen Kreisparteitag vorzulegen und bildet die Grundlage für die Entlastung des Kreisvorstandes.

§ 25

Schiedskommission

- (1) Die Schiedskommission besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden,
 - b) zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) vier weiteren Mitgliedern.

(2) Die Bildung und die Tätigkeit der Schiedskommission beim Kreisvorstand richtet sich im Übrigen nach den Bestimmungen des Organisationsstatuts und der Schiedsordnung.

§ 26

Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungskommission wird auf dem Kreisparteitag für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Die Gleichstellungskommission besteht aus mindestens 8 Personen (4 Frauen, 4 Männer):

a) 2 Personen (1 Frau, 1 Mann), die gleichzeitig dem Kreisvorstand angehören.

b) 6 Personen (3 Frauen, 3 Männer), die Mitglieder von Ortsvereinen des Kreises sein müssen.

(3) Zu den Aufgaben der Gleichstellungskommission gehören:

a) den Stand der Umsetzung von Gleichstellungsbeschlüssen der Parteiebene zu erfassen,

b) auf Formen geschlechtsbezogener Diskriminierung in den Gliederungen der Partei aufmerksam zu machen,

c) Vorschläge zu unterbreiten, um die angestrebte innerparteiliche Gleichstellung zu erreichen,

d) Informationen über geschlechtsbezogene Antidiskriminierungsprojekte und gleichstellungsrelevante Themen im Kreisgebiet zu sammeln und sie bei Bedarf zur Verfügung zu stellen,

e) Regelmäßig über die Arbeit der Gleichstellungskommission auf ordentlichen Kreisparteitagen zu berichten.

5. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 27 Satzungsänderung

(1) Diese Satzung kann nur auf einem Kreisparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen geändert oder ergänzt werden. Über solche Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie den Organisationsgliederungen gemäß § 19 Abs. 2 zugegangen sind.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann über einen Antrag auf Änderung oder Ergänzung dieser Satzung nur abgestimmt werden, wenn drei Viertel der stimmberechtigten Mitglieder des Kreisparteitages es verlangen.

§ 28 Inkrafttreten

(1) Für alle in dieser Satzung nicht geregelten Fragen gelten das Organisationsstatut der SPD und die Satzung des Landesverbandes Schleswig-Holstein der SPD in den jeweils gültigen Fassungen.

(2) Die Kreisverbandssatzung tritt mit dem ordentlichen Kreisparteitag 2000 in Kraft.

(3) Geändert am 17.11.2007 auf dem Außerordentlichen Kreisparteitag in Eckernförde

(4) Geändert am 28. Mai 2016 auf dem Ordentlichen Kreisparteitag in Eckernförde

(5) Geändert am 20. November 2021 auf dem Ordentlichen Kreisparteitag in Rendsburg.